

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Saarpfalz (Stand: 22. Oktober 2020)

(Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 16. Oktober 2020. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 5. Oktober 2020 sind gelb markiert.)

Wichtiger Hinweis: Bei einer steigenden Anzahl von Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 bzw. mehr als 50 pro 100.000 Einwohner können die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen (mit Verordnung vom 18. Oktober 2020 ist dies beispielsweise für alle Landkreise im Saarland erfolgt!). Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

Hinweis: Über auftretende Infektionsfälle bitten wir, das Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie alle zuständigen Stellen zu informieren. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, auch, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Bestattungen sind mit insgesamt bis zu 10 Personen zulässig.

Daneben gelten die unter Punkt „Veranstaltungen“ ausgeführten Regelungen: Danach sind Bestattungen unter freiem Himmel mit zunächst bis zu 900 Personen, in geschlossenen Räumen mit zunächst bis zu 450 Personen möglich, wenn bei mehr als 20 zu erwartenden Personen eine Meldung an die Ortspolizeibehörde erfolgt.

Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen **so- wie zu Angehörigen höchstens eines weiteren Haushalts.**

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die

Gesundheitsämter verwendet werden. Am Eingang ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass die Zahl der Anwesenden die Höchstgrenze von einer Person pro 5 qm der den Besuchern zugänglichen Fläche nicht überschreitet. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von der genannten Höchstgrenze von Personen einzuhalten.

Über die o. g. Regelung hinaus können in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Im Bedarfsfall bitten wir Sie daher, mit Ihrer örtlichen Kommunalverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Freizeiten

Im Saarland gibt es bisher noch keine Regelungen, welche die Durchführung von Gruppenfreizeiten für Jugendliche ermöglichen.

Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise dürfen unter Beachtung der Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten) zusammenkommen. Dies gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Bitte beachten Sie dabei das Rundschreiben des Landeskirchenrats zur Vermietung von Gemeinderäumen während der Corona-Pandemie vom 6. Juli 2020. Dieses steht auch im Intranet in der Rubrik „Aktuelle Informationen zu Corona-Virus“, Unterpunkt „Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“ zur Verfügung.

Gottesdienste

Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten (Stand: 22. Oktober 2020)“ befolgt werden.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu die o. g. „Richtlinien für Gottesdienste ...“.
2. Unterricht ist unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gestattet:
<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensregeln-empfehlungen-Coronavirus.pdf>.
Es gelten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die allgemeinbildenden Schulen. Für den vokal-Unterricht gilt, dass nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.
3. Chorproben und Ensembleproben: Proben sind auch in geschlossenen Räumen gestattet. Nach der aktuellen saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist dabei ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden erforderlich. Allerdings sehen die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bei Gesang und der Nutzung von Blasinstrumenten einen

Mindestabstand von 3 m vor. Dieser Mindestabstand ist zwingend einzuhalten. Bei Chorproben dürfen maximal zehn Personen anwesend sein. Voraussetzung ist die Anwendung eines Hygienekonzepts (*siehe auch Nummer 2.*), das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktverfolgung, die Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen einschl. der Einhaltung des notwendigen Mindestabstands zwischen den einzelnen Teilnehmenden vorsieht.

Hilfreich sind die Hygienekonzepte für Chorproben und Bläserensembles in Rheinland-Pfalz:

<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf->

[Datei-](#)

[en/Corona/Hygienekonzept fuer die professionelle Musik die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht.pdf](#)

Die Anwendung wird auch für das Saarland dringend empfohlen.

4. Konzerte sind erlaubt. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen (siehe unten). Bei Mitwirkung von Chören dürfen maximal 10 Personen beteiligt sein. Hilfreich ist das Hygienekonzept für Konzerthallen in Rheinland-Pfalz:

<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf->

[Datei-](#)

[en/Corona/Hygienekonzept fuer Theater Kinos Konzerthaeuser und Kleinkunstbuehnen mit Bestuhlung.pdf](#)

Die Anwendung wird auch für das Saarland empfohlen.

Wegen des – unter Beachtung der Schutz und Hygienevorschriften – hohen organisatorischen Aufwands empfehlen wir, auf die Einrichtung einer Tages- bzw. Abendkasse zu verzichten.

Konfi-Zeit

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung.

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-08-18_Konfi-Arbeit_unter_Corona.pdf

Konfirmationen können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Saarpfalz“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in zahlreichen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen aller Einschränkungen entstehen an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet weiterhin möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten. Die GEMA war bis Mitte September 2020 mit dem zeitlich befristeten Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen einverstanden. Verlautbarungen über die Zeit danach sind derzeit von der GEMA nicht zu erlangen. Bei Neuerungen werden wir Sie entsprechend informieren.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schul-seelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen können im Freien mit bis zu 900 Personen, stattfinden. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 450 Personen zulässig. Dabei sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere das Abstandsgebot, die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Am Eingang ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass die Zahl der Anwesenden die Höchstgrenze von einer Person pro 5 qm der den Besuchern zugänglichen Fläche nicht überschreitet. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von der genannten Höchstgrenze von Personen einzuhalten. Vor und nach den Veranstaltungen muss der Raum gründlich gelüftet werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse und örtlichen Umstände zulassen, wird empfohlen, Türen und Fenster zur Belüftung auch während der Veranstaltung geöffnet zu halten.

Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind der zuständigen Ortschaftsbehörde zu melden.

Ausnahmegenehmigungen können in atypischen Einzelfällen von der Kommunalverwaltung (Ortspolizeibehörde) erteilt werden, soweit dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist.

Speyer, den 23. Oktober 2020